



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

Datum 23. Oktober 2020
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 54-9213.52
(Bitte bei Antwort angeben)

über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden -

Nachrichtlich:

ForstBW - Betriebsleitung
Landesjagdverband
Ökologischer Jagdverein BW (ÖJV)
JGHV Landesverband BW
Wildforschungsstelle Aulendorf

 **Einreise von Personen aus dem benachbarten Ausland zur Jagdausübung sowie Durchführung von revierübergreifenden Drückjagden unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Schreibens vom 22. Oktober 2020 möchten wir Sie in Abstimmung mit dem Innenministerium zur Rechtslage bzgl. der Einreise von Jägerinnen und Jägern (Pächterinnen und Pächter, Teilnehmer von Drückjagden und sonstige Jagdgäste) aus dem benachbarten Ausland sowie nochmals zur Durchführung von Drückjagden informieren:

1. Einreise von Jägern und Hundeführern aus grenznahen Gebieten

Teilweise besteht bei den Organisatoren von Drückjagden sowie bei Jägern aus

Österreich, Frankreich und der Schweiz Unklarheit darüber, ob und unter welchen Bedingungen eine Einreise nach Baden-Württemberg zu Jagdzwecken erfolgen darf. Hierzu verweisen wir auf die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung (CoronaVO EQT). (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>).

§ 4 legt Ausnahmen von der Absonderung fest. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 sind von § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasste Personen diejenigen, die aus Grenzregionen nach Baden-Württemberg einreisen und deren Aufenthalt weniger als 24 Stunden andauert.

Grenzregionen in diesem Sinne sind die Mandatsgebiete der Oberrheinkonferenz und der Internationalen Bodenseekonferenz, die nicht auf deutschem Staatsgebiet liegen, namentlich

1. in Österreich das Land Vorarlberg,
2. im Fürstentum Liechtenstein das gesamte Staatsgebiet,
3. in der Schweiz die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), Aargau, Basel, Basel-Landschaft, Jura, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich und
4. in Frankreich die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin.

Solange die Jagdteilnehmerinnen und Jagdteilnehmer also aus diesen Gebieten einreisen und der Aufenthalt in Baden-Württemberg weniger als 24 Stunden andauert, sind sie von den Vorgaben aus § 3 (Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung) nicht erfasst und müssen also daher weder einen negativen Test vorlegen noch sich in Quarantäne begeben.

Wir möchten Sie bitten, insbesondere die Organisatoren der Jagden sowie die Jägerinnen und Jäger aus den oben genannten Ländern, Kantonen und Départements entsprechend zu informieren.

2. Durchführung von Drückjagden mit bis zu 100 Personen

Wie im Schreiben vom 22. Oktober 2020 ausführlich dargestellt, dürfen unter Einhaltung der dargelegten Vorgaben Drückjagden mit bis zu 100 Teilnehmern durchgeführt werden. Eine Begrenzung auf 10 Personen besteht nicht.

Bitte beachten Sie, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wieder und sind daher stets auf Aktualität zu prüfen.

Sie finden die aktuell gültige Version sowie die ab 19. Oktober 2020 gültige Fassung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Daneben sind eventuell erlassene kommunale Allgemeinverfügungen besonders betroffener Regionen zu beachten.

Gez. Panknin